

Dr. Heinrich Schulte, Thoma-Rieder-Straße 13, 97276 Margetshöchheim
Heinz Döll, Finkenweg 2, 97276 Margetshöchheim

Gemeinde Margetshöchheim
Herrn ersten Bürgermeister
Waldemar Brohm
Mainstraße 15
97276 Margetshöchheim

Jagdgenossenschaft Margetshöchheim
Herrn Jagdvorsteher
Edwin Döbling
Birkachstraße 7
97276 Margetshöchheim



Antrag auf Beendigung der Schafbeweidung und auf eine ganzjährige Anleinpflcht für Hunde in der Gemarkung Margetshöchheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Brohm, lieber Waldemar,
sehr geehrter Herr Döbling, lieber Edwin,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats und der Jagdgenossenschaft,

als gemeinsame Pächter der Margetshöchheimer Jagdreviere stellen wir folgende zwei Anträge an den Gemeinderat bzw. die Jagdgenossenschaft:

1. Schafbeweidung

Seit ca. 7 – 8 Jahren wird durch Förderung des Landratsamts auf nahezu den gesamten Flächen der Margetshöchheimer Gemarkung eine bewegliche Beweidung durch Schafe in den Monaten April bis Oktober durchgeführt.

Die bewegliche Beweidung erfolgt durch den Schäfer Rügamer/Zell mit ca. 30 – 40 Schafen.

Grundsätzlich sind in unseren Pachtverträgen aber keinerlei Einschränkungen der Bejagung vereinbart.

Die damalige mündliche Vereinbarung mit dem LRA, der Gemeinde, dem Schäfer und uns sah vor, dass wir nur unter festen Auflagen einer solchen Beweidung zustimmen. Diese Vereinbarung kündigen wir nun mit sofortiger Wirkung auf.

Die tatsächliche Art und Intensität der Beweidung lässt eine normale und vertragsgerechte Bejagung nicht mehr zu.

Die damaligen Absprachen hatten u. a. zum Inhalt, dass die sensiblen Wild-Einstandsgebiete (u. a. Hüttental, Bärenal, Schenkengrund, Margareten-Kreuth, Hochheimerrain, Bachellern) nur einmal im Jahr, maximal 2 – 3 Wochen je Fläche, mit Beendigung bis spätestens 15.07. des jeweiligen Jahres, beweidet werden, die Tränkung der Tiere und die Umsetzung in die nächsten Beweidungsflächen nur vor 20.00 Uhr bzw. am Wochenende (Umsetzung) stattfinden sollen.

Diese Absprachen und Vorgaben sollten die Aufrechterhaltung einer sorgsamen und umsichtigen Bejagung unterstützen bzw. ebenso die Wildschäden in Grenzen halten.

Heute müssen wir leider feststellen, dass Herr Rügamer keine dieser Vereinbarungen nur ansatzweise in den letzten Jahren eingehalten hat. Ganz im Gegenteil, trotz mehrfacher Gespräche und Hinweise mit Herrn Rügamer, die Beweidung wurde zum Teil dreimal auf einer Fläche durchgeführt, die Beweidung bis Oktober fortgesetzt und regelmäßig in den Abendstunden nach 20 Uhr, also zu den besten Jagdzeiten, die Tiere getränkt, die Zäune kontrolliert und neue Zäune gesetzt oder Tiere umgesetzt.

Folge dieser ständigen Störungen waren eine nahezu unmöglich gewordene Bejagung – unsere vom (gleichen!!) LRA festgesetzten Abschusspläne konnten in den letzten Jahren nicht mehr erfüllt werden; hinzu kam eine ständig ansteigende Wildschadenshöhe durch Schwarzwild in beträchtlicher Höhe.

Dies ist auch für Laien leicht verständlich, wenn man bedenkt, dass unser Wild, wie übrigens auch alle Haustiere! „Ruhe- und Rückzugszonen braucht, in denen es sich ungestört aufhalten kann, die Jungtiere Ruhe haben und das Wild sich artgerecht ernähren können.

Durch eine solcherart vollzogene Schafbeweidung – die beweideten Flächen sind nach Umsetzung der Schafe noch weitere ca. 6 – 8 Wochen durch den Schafdung unbrauchbar – ist eine Bejagung in weiten Teilen unmöglich geworden.

Wir bitten daher den Gemeinderat um Verständnis, dass wir nunmehr ab sofort eine Fortsetzung der Beweidung, auch eine ggf. angedachte Auswechslung des Schäfers, strikt ablehnen.

Es kann nicht angehen, dass wir als Pächter in Margetshöchheim den Landkreis – höchsten Pachtpreis je Hektar zahlen, aber in unserer Jagdausübung im höchstem Maße behindert werden und dann auch noch den kompletten Wildschaden ausgleichen sollen.

Unser Antrag lautet daher:

Der Gemeinderat / die Jagdgenossenschaft trägt dafür Sorge, dass ab 2017 keinerlei Beweidung mehr durch Schafe, Ziegen oder andere Weidetiere in den bereits genannten Einstandsgebieten stattfindet.

2. Anleinplicht für Hunde

Wer wie wir sehr häufig in unserer herrlichen Natur / Revieren unterwegs ist, hat sicherlich insbesondere in den letzten beiden Jahren festgestellt, dass man manchmal den Eindruck gewinnt, in den Fluren seien nur noch alle landkreis-relevanten Hundebesitzer mit ihren Vierbeinern unterwegs.

An einem sonnigen Dezember Samstag 2016 waren z. B. auf den Reutfeldern im Zeitraum 8 – 12 Uhr durch eine exemplarische Feststellung unsererseits 28 Hundebesitzer unterwegs, davon nur 8 (!!!) aus Margetshöchheim und davon 22 mit dem Auto!!! – und dies ist kein Sonder-Tag, sondern eher die Regel.

Die Ortsfremden kamen, soweit sie die Frage ihrer Herkunft überhaupt beantworteten, aus Erlabrunn (8), Leinach (4), Zell (2), Zellingen (3), Würzburg (1), Veitshöchheim, Urspringen, Uettingen, Helmstadt usw. Diese Hundebesitzer lassen ihre Hunde zudem überwiegend frei laufen, teils haben sie auf Ansprache und Nachfrage noch nicht einmal eine Hundeleine dabei.

Im Zeitraum September bis Dezember 2016 haben wir, wie schon in den letzten Jahren, wiederholt 4 Stück Rehwild eindeutig von Hunden gerissen, gefunden, von den nicht gefundenen ganz zu schweigen.

Wir haben, soweit möglich, stets alle Hundebesitzer auf das Fahrverbot (Befahren der Wege nur für Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge / Grundstücksbesitzer) hingewiesen und sie höflich gebeten, ihre Hunde zum Wohle der gesamten wildlebenden Tiere anzuleinen. Leider hatte dieses Anliegen nur bei ca. einem Drittel der angesprochenen Personen (nachhaltigen) Erfolg („Unser Hund tut das nicht“!).

Unsere erste und vordringlichste Aufgabe als Pächter unserer heimischen Reviere ist die Hege und Pflege, der Schutz unserer heimischen Wildtiere. Dieser Aufgabe können wir bei ernsthafter Wahrnehmung des Tierschutzgedankens nur nachhaltig gerecht werden, wenn wir seitens der Gemeinde diesbezüglich unterstützt werden.

Deswegen beantragen wir, die Gemeinde möge eine Satzung erlassen, in der die ganzjährige Anleinplicht aller Hunde angeordnet wird und – bei Zuwiderhandlung – auch als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Wir sind uns bewusst, dass die Durchsetzung nicht einfach sein wird. Aber es wird so sein wie bei der damaligen freiwilligen Gurtpflicht im Auto – man macht's erst, wenn es bei Nicht-Beachtung Geld kostet. Wir die Jagdpächter und unsere Jagdbegehungsberechtigten werden die Durchsetzung dieser Vorgaben dann sicherlich überwachen und ggf. zur Ahndung bringen.

Es ist nach unserer Meinung auch keine überzogene Beeinträchtigung der Hundebesitzer in ihrer freizügigen Hundeführung, gibt es heute doch genügend „freizügige“ Hundeleinen, die dies weiterhin ermöglichen.

Ich selbst führe einen Dackel als Jagdhund stets an der langen Leine, dabei hat der Hund genügend freizügigen Auslauf.

Nach unserer Meinung entspricht eine solche Anordnung allen Interessen, angemessen und ausgewogen.

Als Jagdpächter erklären wir uns bereit, die entsprechende Beschilderung in Abstimmung mit der Gemeinde auf unsere Kosten durchzuführen.

Hinsichtlich der Anordnung einer allgemeinen Anleinplicht verweisen wir auf Art. 18, Abs. 2 und 3, 37, 37a LStVG, Art. 24 GO.

Selbstverständlich stehen wir auch persönlich zur Beratung und Befragung dem Gemeinderat bzw. der Jagdgenossenschaft zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Heinrich Schulte
- Jagdpächter -



Heinz Döll
- Jagdpächter -